

Grundsätze in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Verpflichtungserklärung (integrierender Bestandteil zur Ernennung/zum Arbeitsvertrag)

Grundhaltung

Das Wohl und die Zukunft unserer Betreuten stehen im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sollen sich bei uns wohl fühlen.

Neben der ganzheitlichen Betreuung und Erziehung sollen die Kinder und Jugendlichen Sicherheit und Geborgenheit finden und Zuverlässigkeit durch die Erwachsenen erleben. In diesem Sinne ist die Institution ein Zuhause, ein wichtiges soziales Lebens- und Lernfeld.

Für das Zusammenleben mit den Kindern und Jugendlichen ist uns folgendes wichtig:

- Die „Atmosphäre“, die gute Stimmung im Haus: Offen, warm, herzlich, ein verständnis- und respektvoller Umgang zwischen uns Erwachsenen und den Kindern/Jugendlichen.
- Ausgewogenheit von Erziehungsprinzipien: Kinder und Jugendliche benötigen gleichermaßen lenkende, Grenzen setzende wie auch gewährende, akzeptierende und ermutigende Unterstützung.
- Nähe - Distanz: Als Erwachsene sind wir bestrebt, Gefühle zu zeigen und uns mit Stärken und Schwächen einzubringen.
- Wir lehnen jegliche Form von Gewalt innerhalb der Institution ab (körperlich, verbal, sexuell, Mobbing, etc.). Wir bekennen uns zu den Grundsätzen der „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“ (<http://www.charta-praevention.ch>).

Affektive Nähe - in Abstimmung zur Souveränität der Kinder und Jugendlichen - ist wichtig. Immer wieder benötigen wir aber auch Distanz, damit wir unser Handeln reflektieren und wieder neu und unbelastet Beziehung aufnehmen können. Wir sind bestrebt, uns fremd erscheinende Lebensentwürfe zu verstehen und neben unseren eigenen zu akzeptieren.

Wir begegnen den Mitarbeitenden, Kindern/Jugendlichen und deren Umfeld (Eltern, Familienangehörige usw.) mit Respekt und Wertschätzung. Wir unterstützen positives Verhalten und weisen aktiv auf allfälliges Fehlverhalten hin. Bei Meinungsverschiedenheiten sprechen wir die entsprechenden Personen an und versuchen, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Gelingt dies nicht, wenden wir uns an unsere Vorgesetzten. Wir tolerieren keinerlei Diskriminierung insbesondere in Bezug auf Geschlecht, Nationalität, Religion, Hautfarbe und sexuelle Orientierung. Aktive Beeinflussung der Glaubensfragen tolerieren wir nicht. Wir sind uns des Machtgefälles Mitarbeitende-Klienten bewusst und gehen entsprechend sensibel, sorgfältig und reflektierend mit dieser Problemstellung um.

Wir setzen uns im Rahmen unseres Arbeitsauftrages für die Zielsetzung der ganzen Institution, deren Bereiche und Klienten ein und verhalten uns gegenüber der Institution loyal.

1. Private Beziehungen und private und berufliche Kommunikationsmittel zu Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Private Beziehungen zwischen aktuell angemeldeten Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Kontakte sind mit einer professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar. Sie sind nur dann mit dem beruflichen Auftrag vereinbar, wenn sie pädagogisch begründbar und mit den Teammitgliedern sowie der Gesamtleitung abgesprochen sind und periodisch ausgewertet werden.

Private wie berufliche elektronische Kontakte (SMS, WhatsApp usw.) sowie Kontakte via Socialmedia (Facebook, Twitter etc.) sind aus Datenschutzgründen generell untersagt. Auf schriftlichen kurzen Antrag eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin an die Bereichsleitung kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Mit Klassen- und Gruppenhandys ist der Kontakt zu Schülern und Schülerinnen via SMS, WhatsApp usw. erlaubt, sofern die Eltern dem Informationsaustausch via elektr. Kontakte im Handyvertrag zugestimmt haben.

2. Sexuelle Ausbeutung

In der gesellschaftlichen Beurteilung werden Zärtlichkeit und Körperkontakt zu einem zur Betreuung anvertrauten Kind rasch in den Bereich des sexuellen Übergriffs gerückt. Von Seiten der Mitarbeitenden ist deshalb wohlüberlegtes Handeln angezeigt.

Handeln im affektiven Bereich verlangt von allen Mitarbeitenden ein hohes Mass an Reife und Bewusstheit:

- Was Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Lehrer und Lehrerinnen, Dienstleistende sowie alle weiteren Mitarbeitenden im Bereich der affektiven Erziehung tun, müssen sie vor sich selber, dem Team und der Gesamtleitung jederzeit verbal darlegen und nachvollziehbar begründen können.
- Sie müssen ferner in der Lage und fähig sein, kritische Rückmeldungen und Vorbehalte anderer Teammitglieder aufzunehmen und Korrekturen im eigenen Verhalten einzuleiten.

Alle Mitarbeitenden kennen den Wortlaut des Sexualstrafrechts (Schweiz. Strafgesetzbuch Artikel 187 – 200) und seine Auslegung (Broschüre „Affektive Erziehung im Heim“, ehemals Heimverband Schweiz, 1997, heute curaviva Schweiz), insbesondere die Bestimmungen zum Schutzalter:

- Jeder Erwachsene, der mit einem Kind unter 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt, wird bestraft. Er darf das Kind auch nicht dazu verleiten, sich vor ihm nackt auszuziehen und zu onanieren oder mit anderen Kindern Sex zu machen. Ebenso wenig darf er dem Kind seine Geschlechtsteile zeigen und vor ihm onanieren oder mit jemand anderem Sex machen.
- Jeder Erwachsene, der einem Kind unter 16 Jahren Sexfilme oder -magazine zeigt oder sie ihm zugänglich macht, wird bestraft.
- Sex ist ebenfalls verboten, wenn ein/e Jugendliche/r unter 18 Jahren zu einem Erwachsenen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, d.h. wenn es z.B. Schülerin/Schüler, Lehrtochter/Lehrling oder Angestellte/r ist. Dieses Gesetz will verhindern, dass die Erwachsenen die Macht ausnützen, über die sie durch ihre höhere Stellung verfügen.

Der Erwachsene zeigt sich nicht nackt vor einem betreuten Kind. So sind beispielsweise Besuche in der Sauna für Betreuungspersonen wie auch für Betreute nur in Badebekleidung erlaubt.

Sexuelle Belästigungen und sexuelle Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen durch Betreuungspersonen, Lehrpersonen oder andere Mitarbeitende stellen straf- und zivilrechtlich relevante Tatbestände dar. Arbeitsrechtlich gelten sexuelle Belästigungen und sexuelle Ausbeutung eines Kindes/Jugendlichen als Grund für eine fristlose Entlassung.

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gemeinsam sind wir für die Sicherheit in der Institution verantwortlich. Wir halten uns dabei an die geltenden Gesetze und internen Handlungsanweisungen (Handbuch).

4. Umgang mit Suchtmitteln

Die Mitarbeitenden erscheinen nüchtern zur Arbeit. Drogen jeglicher Art sind während der Arbeitszeit verboten. Der Alkoholkonsum während der Arbeitszeit ist verboten, Ausnahmen sind mit der Leitung abzusprechen. Rauchen ist nur in den Arbeitspausen und an den dafür vorgesehenen Orten erlaubt.

5. Strafverfahren

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, während ihres Anstellungsverfahrens einen Strafregisterauszug (Privatauszug und Sonderprivatauszug) einzureichen. Während ihrer Anstellung sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Gesamtleitung umgehend zu informieren, falls während der Anstellung eine Anzeige oder ein Strafverfahren gegen sie eröffnet wird.

6. Persönliche juristische Unterstützung

Das pädagogische Berufsfeld birgt ein erhöhtes Risiko, mit einem juristischen Verfahren konfrontiert zu werden. Eine Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder bei der Gewerkschaft wird daher dringend empfohlen. Eine weitere Möglichkeit, juristischen Beistand zu erhalten, besteht im Abschluss einer privaten Rechtsschutzversicherung.

7. Verpflichtungserklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt:

- Ich teile die in dargelegte Grundhaltung.
- Ich verpflichte mich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung die Fachstelle Nähe-Distanz zu kontaktieren.

Name:

Vorname:

Datum: _____

Unterschrift: _____